

## Medienmitteilung

<b>Thema</b>	<b>Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes</b>
Für Rückfragen	Christoph Grimm, Grossrat glp, 079 901 01 58
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 6350, 3001 Bern eMail <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.grunliberale.ch">www.grunliberale.ch</a>
Datum	7. Januar 2016

Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes: Grünliberale fordern Umsetzung im Sinne der Motion Grimm.

Die Grünliberalen sind wie die Regierung der Meinung, dass die Entwicklung der Strompreise auf dem europäischen Strommarkt die Rentabilität von Wasserkraftwerken in Frage stellt. Dies trifft den Kanton Bern sowohl aus energiepolitischer als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders hart. Deshalb begrüssen die Grünliberalen die vorgeschlagene Stossrichtung der Regierung bei der Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes auf Basis der Motion Grimm (M 216-2014) grundsätzlich. In der Motion wurde gefordert, dass die Wasserzinsen auf Basis der Vorgaben von Ende 2014 belassen und nicht ab 1.1.2015 erhöht werden, was gemäss Bund möglich wäre. Bei der Umsetzung der Motion wurde nun aber eine aus grünliberaler Sicht unerwünschte Unterteilung der Kraftwerke anhand ihrer Leistung vorgenommen, wodurch ältere Wasserkraftwerke mittlerer Leistungsfähigkeit klar benachteiligt würden. Darüber hinaus wurde der zweite Punkt der Motion, die zeitlich begrenzte Reduktion oder Aussetzung des Wasserzinses für bewilligte, aber noch nicht gebaute Grosswasserkraftwerke, nicht im Gesetz aufgenommen. Die Grünliberalen fordern deshalb in ihrer Vernehmlassungsantwort eine Nachbesserung in diesen zwei Punkten.

### **Aus der Vernehmlassungsantwort:**

Die Motion Grimm verlangt, dass alle Grosswasserkraftwerke – also auch diejenigen, die vor dem 1.1.2006 in Betrieb genommen wurden – von dieser Massnahme profitieren können. Die Unterteilung zwischen Kraftwerken mit einer Leistung zwischen 2 und 10 MW und Kraftwerken von > 10 MW entspricht in keiner Art und Weise der überwiesenen Motion. Durch die von der Regierung vorgeschlagene Regelung werden Wasserkraftwerke im Bereich einer Bruttoleistung zwischen 2 und 10 MW, die vor dem 1.1.2006 ihren Betrieb aufnahmen, in doppelter Hinsicht benachteiligt. Einerseits können diese von der Regierung als «Wasserkraftwerke mit mittlerer Leistung» bezeichneten Anlagen nicht von der KEV profitieren und andererseits sollen die Wasserzinsen gleichwohl um die vom Bund per 1.1.2015 vorgeschlagenen Erhöhung angehoben werden.

Der 2. Punkt der Motion wurde in der Teilrevision gar nicht aufgenommen. Es ist keineswegs klar, ob die vom Bund angekündigte Neuregelung der Wasserzinsen ab dem 1.1.2020 umgesetzt wird. Zwar hat der Nationalrat eine Motion «Wasserzinsregelung nach 2019» der Kommission UREK NR angenommen und damit vorgeschlagen, dass der Bundesrat darauf hinarbeiten soll, dass für Anlagen, die Investitionsbeiträge erhalten, der Wasserzins für die zusätzliche Produktion für zehn Jahre reduziert oder gänzlich darauf verzichtet werden soll. Der Ständerat hat jedoch noch nicht darüber befunden. Die vorberatende Kommission UREK-S beantragt dem Ständerat, die erwähnte Motion dahingehend abzuändern, dass eine Reduktion des Wasserzinses für Neubauten darin nicht mehr erwähnt werden soll.

Die vollständige Vernehmlassungsantwort finden Sie auf unserer Webseite:

[www.be.grunliberale.ch/vernehmlassungen](http://www.be.grunliberale.ch/vernehmlassungen)